

Am 26. Juli 2011 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³²⁰:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 22. Juli 2011 betreffend Ihre Absicht, Generalleutnant Tadesse Werede Tesfay (Äthiopien) zum Missionsleiter und Kommandeur der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei zu ernennen³²¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 6593. Sitzung am 27. Juli 2011 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abyei (S/2011/451)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Alain Le Roy, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6597. Sitzung am 29. Juli 2011 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2011/422)“.

Resolution 2003 (2011) vom 29. Juli 2011

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sudan und unterstreichend, wie wichtig es ist, diese uneingeschränkt zu befolgen,

sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und seiner Entschlossenheit, mit der Regierung Sudans unter voller Achtung ihrer Souveränität zusammenzuarbeiten, um bei der Bewältigung der verschiedenen Herausforderungen in Sudan behilflich zu sein,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, in denen er unter anderem die einschlägigen Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005³²² bekräftigte, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte, seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und damit zusammenhängende Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit und über Kinder und bewaffnete Konflikte,

sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen, in denen bekräftigt wird, dass es keinen Frieden ohne Gerechtigkeit geben kann, und daran erinnernd, welche Bedeutung der Sicherheitsrat der Beendigung der Straflosigkeit und der Ahndung der in Darfur begangenen Verbrechen beimisst,

³²⁰ S/2011/462.

³²¹ S/2011/461.

³²² Siehe Resolution 60/1 der Generalversammlung.

ingedenk des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge³²³ und des dazugehörigen Protokolls vom 31. Januar 1967³²⁴ sowie des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit vom 10. September 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika³²⁵ und des Übereinkommens der Afrikanischen Union vom 23. Oktober 2009 über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika³²⁶,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 10. Februar 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan³¹², einschließlich seiner Empfehlungen, unter Hinweis auf die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte gebilligten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan³¹³ sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 5. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan³²⁷,

mit dem Ausdruck seines nachdrücklichen Bekenntnisses und seiner Entschlossenheit zur Unterstützung des von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen geführten und von Katar ausgerichteten Friedensprozesses für Darfur, missbilligend, dass sich einige Gruppen nach wie vor weigern, sich diesem Prozess anzuschließen, und sie nachdrücklich auffordernd, dies ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen zu tun,

unter Begrüßung der Ergebnisse der vom 27. bis 31. Mai 2011 in Doha abgehaltenen Konferenz aller Interessenträger Darfurs und der am 14. Juli 2011 erfolgten Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung Sudans und der Bewegung für Befreiung und Gerechtigkeit über die Verabschiedung des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur³²⁸ als eines wichtigen Schritts nach vorn im Friedensprozess und als Grundlage für Konsultationen über einen in Darfur verankerten politischen Prozess, der unparteiisch und in dem erforderlichen günstigen Umfeld geführt wird, und mit der Aufforderung an die Regierung Sudans und alle bewaffneten Bewegungen, alles daranzusetzen, eine umfassende Friedensregelung auf der Grundlage des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur³²⁹ zu erzielen und unverzüglich eine dauernde Waffenruhe zu vereinbaren,

sowie begrüßend, dass die Kommission für die Weiterverfolgung der Umsetzung unter dem Vorsitz von Katar eingerichtet wurde und dass Katar gemeinsam mit der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen einen international moderierten Friedensprozess für Darfur tatkräftig unterstützt, der die Regierung Sudans und alle bewaffneten Bewegungen einschließt, und die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen ermutigend, ihre Anstrengungen aktiv weiterzuführen,

unterstreichend, wie wichtig unbeschadet der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit die Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen hinsichtlich der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Afrika, insbesondere in Sudan, ist, und insbesondere unter Begrüßung der Anstrengungen der von Präsident Thabo Mbeki geleiteten Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union für Sudan in Zusammenarbeit mit dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur mit dem Ziel, die mit Frieden, Ge-

³²³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

³²⁴ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

³²⁵ Ebd., Vol. 1001, Nr. 14691.

³²⁶ In Englisch verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

³²⁷ S/2011/413.

³²⁸ S/2011/449, Anlage 1.

³²⁹ Ebd., Anlage 2.

rechtigkeit und Aussöhnung in Darfur verbundenen Herausforderungen auf umfassende und alle Seiten einschließende Weise anzugehen,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. Juli 2011 über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur³³⁰,

betonend, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss, um die Wirksamkeit der Friedenssicherungsmissionen zu steigern, die immer vollständigere Durchführung des nach Kapitel VII der Charta erteilten Mandats des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur begrüßend und weiter dazu ermutigend und in dieser Hinsicht unterstreichend, wie wichtig es ist, dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass der Einsatz in der Lage ist, von Bedrohungen für die Durchführung seines Mandats und die Sicherheit seines Friedenssicherungspersonals im Einklang mit der Charta abzuschrecken,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die sich verschlechternde Sicherheitslage in einigen Teilen Darfurs, namentlich die Verstöße gegen die Waffenruhe, die Angriffe von Rebellengruppen, die Bombenangriffe der Regierung Sudans, die Stammesauseinandersetzungen und die Angriffe auf humanitäres Personal und Friedenssicherungskräfte, wodurch der Zugang für die humanitäre Hilfe zu Konfliktgebieten, in denen gefährdete Gruppen der Zivilbevölkerung leben, beschränkt wird, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs vom 8. Juli 2011 hervorgeht, und über die Vertreibung von Zehntausenden Zivilpersonen und mit der Aufforderung an alle Parteien, die Feindseligkeiten, darunter alle an Zivilpersonen verübten Gewalthandlungen, einzustellen und dringend den ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu ermöglichen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten zwischen der Regierung Sudans und der von Minni Minawi geführten Gruppierung der Befreiungsarmee Sudans und über die anhaltenden Feindseligkeiten zwischen der Regierung Sudans und der von Abdul Wahid geführten Gruppierung der Befreiungsarmee Sudans sowie der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit und erneut erklärend, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Darfur geben kann und dass eine alle Seiten einschließende politische Regelung für die Wiederherstellung des Friedens unerlässlich ist,

erneut alle Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht in Darfur und in Zusammenhang mit Darfur *verurteilend*, mit der Aufforderung an alle Parteien, ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht nachzukommen, betonend, dass diejenigen, die solche Verbrechen verüben, vor Gericht gestellt werden müssen, und die Regierung Sudans nachdrücklich auffordernd, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen,

in Bekräftigung seiner Besorgnis darüber, dass sich die anhaltende Gewalt in Darfur nachteilig auf die Stabilität ganz Sudans sowie der Region auswirkt, es begrüßend, dass sich die Beziehungen zwischen Sudan und Tschad verbessert haben und dass sie an ihrer Grenze eine gemeinsame Truppe unter gemeinsamer Führung aufgestellt haben, der auch Soldaten der Zentralafrikanischen Republik angehören, und Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik nahelegend, weiter zusammenzuarbeiten, um Frieden und Stabilität in Darfur und der gesamten Region herbeizuführen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die behaupteten Verbindungen zwischen bewaffneten Bewegungen in Darfur und Gruppen außerhalb Darfurs,

feststellend, dass die Situation in Sudan eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

³³⁰ S/2011/422.

1. *beschließt*, das in Resolution 1769 (2007) vom 31. Juli 2007 festgelegte Mandat des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur um weitere zwölf Monate bis zum 31. Juli 2012 zu verlängern;

2. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, im Benehmen mit der Afrikanischen Union den Bedarf des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur an uniformiertem Personal zu überprüfen, um eine möglichst effiziente und wirksame Durchführung des Mandats des Einsatzes zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, innerhalb des in Ziffer 13 beschriebenen Rahmens und spätestens einhundertachtzig Tage nach Verabschiedung dieser Resolution über diese Frage Bericht zu erstatten;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur von seinem Mandat und seinen Fähigkeiten in vollem Umfang Gebrauch macht und bei seinen Entscheidungen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen *a)* dem Schutz von Zivilpersonen in ganz Darfur, namentlich durch proaktive Einsätze und Patrouillen in Gebieten mit hohem Konflikt-risiko, die Sicherung von Lagern für Binnenvertriebene und angrenzenden Gebieten und den Einsatz einer missionsweiten Frühwarnstrategie und -kapazität, und *b)* der Gewährleistung des sicheren, raschen und ungehinderten Zugangs für die humanitäre Hilfe und der Sicherheit des humanitären Personals und der humanitären Tätigkeiten Vorrang einräumt, um die ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe in ganz Darfur zu ermöglichen, und ersucht den Einsatz, bei der Umsetzung seiner missionsweiten umfassenden Strategie zur Erreichung dieser Ziele in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen internationalen und nichtstaatlichen Akteuren größtmöglichen Gebrauch von seinen Fähigkeiten zu machen;

4. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, den von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen geführten Friedens- und politischen Prozess für Darfur zu fördern, begrüßt den Vorrang, der den anhaltenden Anstrengungen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zur Unterstützung und Ergänzung dieser Arbeiten im Einklang mit den Ziffern 6, 7 und 8 eingeräumt wird, und begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union für Sudan;

5. *unterstreicht* das nach Kapitel VII der Charta erteilte und in Resolution 1769 (2007) festgelegte Mandat des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, seine Kernaufgaben zu erfüllen, nämlich Zivilpersonen unbeschadet der Hauptverantwortung der Regierung Sudans zu schützen und die Bewegungsfreiheit und die Sicherheit des eigenen Personals des Einsatzes sowie der humanitären Helfer zu gewährleisten;

6. *verlangt*, dass alle am Konflikt beteiligten Parteien, einschließlich aller bewaffneten Bewegungen, sofort und ohne Vorbedingungen aktiv werden und alles daransetzen, eine dauernde Waffenruhe und eine umfassende Friedensregelung auf der Grundlage des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur³²⁹ zu erzielen und dadurch einen stabilen und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen;

7. *ist sich* in diesem Zusammenhang der potenziellen ergänzenden Rolle eines in Darfur verankerten politischen Prozesses unter Führung der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen *bewusst*, fordert die Regierung Sudans und die bewaffneten Bewegungen auf, zur Schaffung des erforderlichen günstigen Umfelds für einen in Darfur verankerten politischen Prozess beizutragen, der allen darfurischen Interessenträgern die systematische und nachhaltige Beteiligung an einem konstruktiven und offenen Dialog ermöglicht, stellt fest, dass trotz einiger positiver Entwicklungen im Friedensprozess wichtige Elemente des für einen in Darfur verankerten politischen Prozess erforderlichen günstigen Umfelds noch nicht vorhanden sind, darunter unter anderem die Achtung der bürgerlichen und politischen Rechte der Teilnehmer, sodass sie ihre Auffassungen ohne Furcht vor Vergel-

tung äußern können, die Rede- und Versammlungsfreiheit, die offene Konsultationen erlaubt, die Bewegungsfreiheit der Teilnehmer und des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, die anteilmäßige Beteiligung aller Darfurer, die Freiheit von Drangsalierung, willkürlicher Festnahme und Einschüchterung und die Freiheit von Einmischung durch die Regierung oder die bewaffneten Bewegungen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in seine in Ziffer 13 genannten regelmäßigen Berichte Bewertungen der in Ziffer 7 aufgeführten Elemente aufzunehmen, damit der Sicherheitsrat unter Berücksichtigung der Auffassungen der Afrikanischen Union über das weitere Engagement des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zugunsten des in Darfur verankerten politischen Prozesses entscheiden kann;

9. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, einen Fahrplan für den Friedensprozess in Darfur auszuarbeiten, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, in enger Abstimmung mit der Afrikanischen Union zu arbeiten und gegebenenfalls auch alle sudanesischen Interessenträger und die Kommission für die Weiterverfolgung der Umsetzung zu konsultieren und dabei die Ziffern 6, 7 und 8 zu berücksichtigen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat in seinem nächsten Neunzig-Tage-Bericht über den Fahrplan Bericht zu erstatten;

10. *würdigt* den Beitrag der truppen- und polizeistellenden Länder und der Geber zum Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, verurteilt nachdrücklich alle Angriffe auf den Einsatz, unterstreicht, dass alle gegen den Einsatz gerichteten Angriffe oder Angriffsdrohungen unannehmbar sind, verlangt, dass keine weiteren derartigen Angriffe vorkommen, betont, dass die Sicherheit des Personals des Einsatzes erhöht werden muss und dass der Straflosigkeit derjenigen, die Friedenssicherungskräfte angreifen, ein Ende gesetzt werden muss, und fordert in dieser Hinsicht die Regierung Sudans nachdrücklich auf, alles zu tun, um diejenigen, die solche Verbrechen verüben, vor Gericht zu stellen;

11. *lobt außerdem* die glaubwürdige Arbeit des Dreiparteien-Mechanismus, bekundet jedoch seine tiefe Besorgnis über die anhaltenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der Tätigkeiten des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, insbesondere in den in letzter Zeit von Konflikten betroffenen Gebieten, fordert alle Parteien in Darfur auf, alle Hindernisse für die vollständige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Mandats des Einsatzes zu beseitigen, so auch indem sie seine Sicherheit und Bewegungsfreiheit gewährleisten, verlangt in dieser Hinsicht, dass die Regierung Sudans das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vollständig und unverzüglich einhält, insbesondere in Bezug auf die Erteilung von Fluggenehmigungen und die Abfertigung von Ausrüstungsgütern, die Beseitigung aller Hindernisse für die Verwendung von Lufteinsatzmitteln des Einsatzes und die rasche Ausstellung von Visa für das Personal des Einsatzes, missbilligt die anhaltenden Verzögerungen bei der Ausstellung dieser Visa, die die Fähigkeit des Einsatzes zur Durchführung seines Mandats ernsthaft zu untergraben drohen, und fordert die Regierung Sudans nachdrücklich auf, entsprechend ihrer begrüßenswerten Zusage den Rückstand an Visumsanträgen abzubauen³⁰⁰, bekundet seine tiefe Besorgnis darüber, dass Ortskräfte des Einsatzes von der Regierung Sudans unter Verstoß gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen festgenommen wurden, und verlangt, dass die Regierung die Rechte des Personals des Einsatzes gemäß dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen achtet;

12. *verlangt*, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur in Übereinstimmung mit dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen eine Lizenz für einen eigenen Radiosender erhält, damit er mit allen darfurischen Interessenträgern frei kommunizieren kann;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle neunzig Tage über die bei der Durchführung des Mandats des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur in ganz Darfur erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten,

namentlich über die Fortschritte und die Hindernisse bei der Umsetzung der in Ziffer 3 genannten Strategie, einschließlich einer Bewertung der Fortschritte in Bezug auf die in Anhang II des Berichts des Generalsekretärs vom 16. November 2009³³¹ genannten Kriterien und Indikatoren, sowie über die Fortschritte in Bezug auf die Sicherheits- und humanitäre Lage, namentlich in den Sammelplätzen der Binnenvertriebenen und den Flüchtlingslagern, die Menschenrechtslage, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen und die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen durch alle Parteien;

14. *verlangt*, dass alle am Konflikt in Darfur beteiligten Parteien die Gewalt und die Angriffe auf Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal sofort beenden und ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht nachkommen, bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Verurteilung schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, fordert eine sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und die Selbstverpflichtung aller Parteien auf eine nachhaltige und dauerhafte Waffenruhe, ersucht den Generalsekretär, mit den betreffenden Parteien Konsultationen im Hinblick auf die Erarbeitung eines wirksameren Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe zu führen, und unterstreicht, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur über größere Gewaltvorfälle, die die umfassenden und konstruktiven Friedensbemühungen der Parteien untergraben, Bericht erstatten muss;

15. *bekundet seine ernsthafte Besorgnis* über die Verschlechterung der humanitären Lage in einigen Teilen Darfurs, die anhaltenden Bedrohungen humanitärer Organisationen und die Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe in Darfur, die auf die gewachsene Unsicherheit, Angriffe auf humanitäre Helfer und die Verweigerung des Zugangs durch die Konfliktparteien zurückzuführen sind, fordert, dass das gemeinsame Kommuniqué der Regierung Sudans und der Vereinten Nationen über die Erleichterung der humanitären Maßnahmen in Darfur voll umgesetzt wird, namentlich in Bezug auf die rasche Ausstellung von Visa und Reisegenehmigungen für humanitäre Organisationen, verlangt, dass die Regierung Sudans, alle Milizen, bewaffneten Gruppen und alle anderen Beteiligten den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäre Organisationen und humanitäres Personal und die Bereitstellung humanitärer Hilfe für hilfebedürftige Bevölkerungsgruppen gewährleisten, und unterstreicht, wie wichtig die Wahrung der Grundsätze der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe ist;

16. *verurteilt* die Menschenrechtsverletzungen in und im Zusammenhang mit Darfur, namentlich die willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen, bekundet seine tiefe Besorgnis über die Lage aller so Inhaftierten, darunter Angehörige der Zivilgesellschaft und Binnenvertriebene, betont, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur im Rahmen seines derzeitigen Mandats und die anderen zuständigen Organisationen in der Lage sind, solche Fälle zu überwachen, fordert die Regierung Sudans auf, ihre Verpflichtungen voll zu achten, namentlich indem sie ihre Zusage zur Aufhebung des Notstands in Darfur erfüllt, alle politischen Gefangenen freilässt, freie Meinungsäußerung zulässt und wirksame Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass, wer immer schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen hat, zur Rechenschaft gezogen wird, und betont, wie wichtig es ist, dass der Einsatz tätig wird, um die Menschenrechte zu fördern, Missbräuche den Behörden zur Kenntnis zu bringen und schwere Verstöße dem Rat zu melden;

³³¹ S/2009/592.

17. *stellt fest*, dass sich Konflikte in einem Gebiet Sudans auf andere Gebiete Sudans und die gesamte Region auswirken, legt den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, darunter dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei und der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, eindringlich nahe, sich untereinander eng abzustimmen, und ersucht den Generalsekretär, eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Missionen zu gewährleisten;

18. *betont*, wie wichtig es ist, würdevolle und dauerhafte Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen herbeizuführen und ihre volle Mitwirkung an der Planung und Umsetzung dieser Lösungen zu gewährleisten, verlangt, dass alle am Konflikt in Darfur beteiligten Parteien Bedingungen schaffen, die einer freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde oder ihrer Integration vor Ort förderlich sind, nimmt Kenntnis von den potenziell erfreulichen Meldungen über die freiwillige Rückkehr einiger Binnenvertriebener in ihre Dörfer und an ihre Herkunftsorte, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs vom 8. Juli 2011³⁰ hervorgeht, betont, wie wichtig der Gemeinsame Verifikationsmechanismus dabei ist, die Freiwilligkeit der Rückkehr nachzuprüfen, und bekundet seine tiefe Besorgnis über einige bürokratische Hindernisse, die die Wirksamkeit und Unabhängigkeit des Mechanismus untergraben;

19. *stellt fest*, dass ein sicheres Umfeld und Bewegungsfreiheit frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen und eine Rückkehr zur Normalität in Darfur stark erleichtern werden, betont, wie wichtig frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen in Darfur sind, wenn es sich dabei um geeignete Maßnahmen handelt, legt in dieser Hinsicht dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur nahe, im Rahmen seines derzeitigen Mandats die Arbeit des Landesteams der Vereinten Nationen und der Expertenagenturen auf dem Gebiet der frühzeitigen Wiederherstellung und des Wiederaufbaus in Darfur zu erleichtern, unter anderem durch die Gewährleistung der Gebietssicherung, und richtet die Aufforderung an alle Parteien, ungehinderten Zugang zu gewähren, und an die Regierung Sudans, alle Zugangsbeschränkungen aufzuheben, sich darum zu bemühen, die tieferen Ursachen der Krise in Darfur zu beseitigen, und verstärkt in frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen zu investieren;

20. *würdigt* das Ergebnis der am 27. und 28. Juni 2011 in Khartum abgehaltenen Internationalen Darfur-Konferenz über Wasser als Schritt auf dem Weg zu dauerhaftem Frieden und fordert den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, sofern dies seinem Mandat entspricht, und alle anderen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, sowie die internationalen Akteure und Geber auf, ihre auf dieser Konferenz abgegebenen Zusagen einzuhalten;

21. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über das Fortbestehen örtlich begrenzter Konflikte und Gewalttätigkeit und ihre Auswirkungen auf Zivilpersonen, stellt in diesem Zusammenhang allerdings fest, dass die Stammesauseinandersetzungen zurückgegangen sind, und fordert alle Parteien auf, diese Auseinandersetzungen zu beenden und eine Aussöhnung anzustreben, bekundet seine tiefe Besorgnis über die Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, und ersucht in dieser Hinsicht den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, auch weiterhin lokale Mechanismen zur Konfliktbeilegung zu unterstützen, im Einklang mit seinem in Ziffer 9 der Resolution 1769 (2007) festgelegten Mandat zu überwachen, inwieweit Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial in Darfur vorhanden sind, und in diesem Zusammenhang auch weiterhin mit der nach Resolution 1591 (2005) vom 29. März 2005 eingesetzten Sachverständigenengruppe für Sudan zusammenzuarbeiten, um ihre Arbeit zu erleichtern;

22. *verlangt*, dass die am Konflikt beteiligten Parteien im Einklang mit Resolution 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 sofort geeignete Maßnahmen ergreifen, um Zivilpersonen,

insbesondere Frauen und Kinder, vor allen Formen sexueller Gewalt zu schützen, ersucht den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt Bericht zu erstatten und die Fortschritte bei der Beseitigung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt zu bewerten, betont ferner, dass der Schutz von Frauen und Kindern vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in die in Ziffer 3 genannte missionsweite Strategie zum Schutz von Zivilpersonen aufgenommen werden muss, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Einsatz die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008), 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 durchführt, so auch in Bezug auf die Beteiligung von Frauen durch die Ernennung von Frauenschutzberatern, und in seine Berichterstattung an den Rat entsprechende Informationen aufzunehmen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass *a*) eine fortlaufende Überwachung und Berichterstattung über die Lage der Kinder im Rahmen der in Ziffer 13 genannten Berichte stattfindet und dass *b*) mit den am Konflikt beteiligten Parteien ein fortlaufender Dialog mit dem Ziel geführt wird, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten und anderer gegen Kinder gerichteter Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen aufzustellen;

24. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Einsatzkonzept und die Einsatzrichtlinien für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur im Einklang mit dem in den einschlägigen Ratsresolutionen festgelegten Mandat des Einsatzes regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren und dem Rat und den truppenstellenden Ländern im Rahmen der in Ziffer 13 genannten Berichte darüber Bericht zu erstatten;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6597. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Am 29. Juli 2011 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³³²:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 27. Juli 2011 betreffend Ihre Absicht, Herrn Haile Menkerios (Südafrika) zu Ihrem Sondergesandten für Sudan und Südsudan zu ernennen³³³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung Kenntnis.“

FRIEDENSKONSOLIDIERUNG NACH KONFLIKTEN³³⁴

Beschlüsse

Auf seiner 6396. Sitzung am 13. Oktober 2010 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Australiens, Bangladeschs, Chiles, Finnlands, Irlands, Kanadas, Kroatiens,

³³² S/2011/475.

³³³ S/2011/474.

³³⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2005 verabschiedet.